

46

2428 077
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 57/70

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

L a n d B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, Berlin,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Johanna S [REDACTED] geborene So [REDACTED],
B [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wegen Freiheitsschadens der verstorbenen Frau
Elise So [REDACTED] geborene Sü [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 14. Januar 1971
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin und Revisionsbeklagten auf Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. Beckmann, Berlin, für das Revisionsverfahren wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Klägerin ist für das Revisionsverfahren das Armenrecht gewährt und Rechtsanwalt Dr. B. zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet worden. Sie hat beantragt, ihr außerdem Rechtsanwalt Dr. Be., B., als Verkehrsanwalt beizugeordnen, weil sie, über 80 Jahre alt, ohne dessen Einschaltung den beigeordneten Prozeßbevollmächtigten nicht sachgerecht unterrichten könne.

Der Antrag ist nicht begründet.

Zwar ist die Beiordnung eines Verkehrsanwalts im Revisionsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Besondere Umstände, welche diese zur Vermittlung des Verkehrs mit dem bereits beigeordneten Rechtsanwalt erfordern (§ 209 Abs. 1 BEG i. V. m. § 116 a Abs. 1 ZPO), liegen hier jedoch nicht vor. Der Prozeßbevollmächtigte

- 3 -

der Klägerin ist nicht auf deren sachgerechte Unterrichtung angewiesen. Der Sachverhalt, der dem Revisionsverfahren zugrunde liegt, steht fest; streitig ist allein die Art und Weise, in der das Berufungsgericht § 238 a BEG auf diesen Sachverhalt angewandt hat. Zur Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage bedarf der Prozeßbevollmächtigte einer unterrichtenden Mitteilung der Klägerin nicht (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 44 Abs. 2 RAO).

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)